



*Für all die Lebewesen,
die unseres Tuns wegen leiden –
Stadttauben, Mitgeschöpfe unserer Städte.
Möge dieses Handbuch ihre Stimmen tragen
und Gerechtigkeit bringen.*

17.2.2026 Igor von Irmgard

1. Wozu dieses Handbuch?	4
2. Wer oder was sind Stadtauben eigentlich?	5
2.1 Keine „Schädlinge“, sondern verwilderte Haustiere	5
2.2 Stadtauben als Fundtiere	5
2.3 Menschengemachtes Problem	6
3. Rechtlicher Rahmen: Tierschutz ist Staatsziel	6
3.1 Verfassungsrecht	6
3.2 Zentrales Fachgesetz: Tierschutzgesetz (TierSchG)	7
3.3 Unterlassen im Strafrecht: § 13 StGB	8
4. Die wichtigsten Ämter – einfach erklärt	8
4.1 Veterinäramt	8
4.2 Ordnungsamt	9
4.3 Polizei	9
4.4 Zusammenspiel der Behörden	10
5. Was bedeutet „Garantenstellung“ – ohne Juristendeutsch	10
5.1 Grundidee	10
5.2 Wer hat diese Garantenstellung im Tierschutz?	11
5.3 Wichtige Folge	11
6. Garantenstellung im Detail: Rechtliche Grundlagen	11
6.1 Garantenstellung der Amtstierärzt:innen	11
6.2 Garantenstellung der Kommunen	12
6.3 Intendiertes Ermessen bei § 16a TierSchG	13
7. Pflichten des Veterinäramts bei Stadtauben	13
7.1 Kurzfristige Pflichten: Akutes Leid verhindern	14
7.2 Mittel- und langfristige Pflichten: Strukturelle Lösungen	15
7.3 Umgang mit Vergrämung, Spikes und Tötung	15
7.4 Folgen pflichtwidrigen Unterlassens	16
8. Pflichten der Polizei im Tierschutz – speziell bei Stadtauben	17
8.1 Tierquälerei ist Officialdelikt	17
8.2 Aufgaben der Polizei im Einzelfall	17
8.3 Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip	18
8.4 Wenn die Polizei Anzeigen abwimmelt	18
8.5 Polizei und Stadtauben – typische Situationen	19
9. Schritt-für-Schritt-Anleitungen für Bürger:innen	19
9.1 Akuter Notfall: Einzelne verletzte oder stark geschwächte Taube	19
9.2 Dauerhaftes strukturelles Leid: Viele kranke/hungernde Tauben an einem Ort	20
9.3 Offensichtliche Tierquälerei: Strafanzeige bei der Polizei	22
10. Wenn Veterinäramt und Kommune untätig bleiben	24
10.1 Dienstaufsichtsbeschwerde	24

10.2	Fachaufsichtsbeschwerde	25
10.3	Verbandsklage / Unterstützung durch Tierschutzverbände	25
10.4	Petition und politischer Druck	27
11.	Argumentationshilfen gegenüber Behörden	27
11.1	Stadttauben sind Haustiere, keine Wildtiere	27
11.2	Das Leid ist menschengemacht	28
11.3	Tierschutz ist Staatsziel	28
11.4	Fütterungsverbote ohne Alternativen verschärfen das Leid	28
11.5	Betreute Taubenschläge sind tierschutzgerecht und praktisch	28
11.6	Veterinärämter haben Garantenstellung	29
11.7	Polizei muss Strafanzeigen annehmen	29
11.8	Tötung ohne vernünftigen Grund ist strafbar	29
12.	Häufige Mythen – und was rechtlich dahinter steckt	29
	Mythos 1: „Stadttauben sind Schädlinge, die haben keine Rechte.“	29
	Mythos 2: „Die Stadt muss sich nicht um Tauben kümmern.“	29
	Mythos 3: „Wer Tauben füttert, ist selbst schuld, wenn es Ärger gibt.“	30
	Mythos 4: „Die Polizei ist nicht zuständig, gehen Sie zum Tierschutzverein.“	30
	Mythos 5: „Man darf Tauben einfach töten, wenn sie stören.“	30
	Mythos 6: „Tauben übertragen gefährliche Krankheiten auf Menschen.“	30
	Mythos 7: „Taubenschläge ziehen mehr Tauben an.“	30
13.	Kleines Glossar (für Laien und Fortgeschrittene)	31
14.	Wichtige Quellen und weiterführende Informationen	32
	Rechtsgutachten und Fachpublikationen	32
	Tierschutzorganisationen und Anlaufstellen	32
	Erfolgreiche Taubenschlagprojekte (zum Nachahmen)	32
	Gesetzestexte (online kostenlos)	32
	Schlusswort	33

1. Wozu dieses Handbuch?

Viele Menschen erleben täglich leidende Stadtauben: abgemagert, krank, mit Verletzungen. Gleichzeitig sagen Behörden oft: „Wir sind nicht zuständig" oder „Füttern ist verboten, gehen Sie weiter".

Dieses Handbuch erklärt in **verständlicher Sprache** und mit **juristischer Präzision**:

- Warum Stadtauben **rechtlich schutzwürdige Tiere** sind.
- Welche **Pflichten das Veterinäramt** und welche Pflichten die **Polizei** haben.
- Was es mit der „**Garantenstellung**" auf sich hat – sowohl für Laien als auch mit rechtlichen Details.
- Wie Bürger:innen und Initiativen **konkret vorgehen** können.
- Welche **rechtlichen Mittel** zur Verfügung stehen, wenn Behörden untätig bleiben.

Es ersetzt keine individuelle Rechtsberatung, soll aber helfen, Gespräche mit Behörden auf Augenhöhe zu führen, Fälle sauber zu dokumentieren und Rechte durchzusetzen.

Zielgruppen:

- Ehrenamtliche Taubenschützer:innen
- Tierschutz-Initiativen und Vereine
- Interessierte Bürger:innen
- Kommunalpolitiker:innen
- Journalist:innen

2. Wer oder was sind Stadtauben eigentlich?

2.1 Keine „Schädlinge", sondern verwilderte Haustiere

Juristische Gutachten und Fachtexte sind sich einig:

- Stadtauben stammen überwiegend von **Haus- und Brieftauben** (*Columba livia forma domestica*) ab.
- Sie wurden vom Menschen gezüchtet und genutzt (Brieffaubensport, Zucht, Showtiere, Liebhaberei).
- Viele Tiere landen durch **Verlust, Aussetzen oder schlechte Haltung** in der Stadt.

- Dort versuchen sie, alleine klarzukommen – was oft **nicht gelingt**: zu wenig geeignetes Futter, Krankheiten, Verletzungen, keine geeigneten Brutplätze.

Rechtlich gelten sie als **Haustiere** (verwilderte Haustauben). Das bedeutet: Sie fallen vollständig unter das **Tierschutzgesetz**. Es sind nicht einfach „freie Wildtiere“, die man sich selbst überlassen kann.

Wichtiger Unterschied: Die vier heimischen Wildtaubenarten (Ringeltaube, Hohltaube, Türkentaube, Turteltaube) sind biologisch und rechtlich etwas anderes – sie unterliegen dem Jagd- und Naturschutzrecht. Stadttauben hingegen sind domestizierte Tiere und unterliegen dem Tierschutzrecht.

2.2 Stadttauben als Fundtiere

Das Berliner Rechtsgutachten und offizielle Dokumente stellen klar:

- Stadttauben sind als **Fundtiere** im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzusehen.
- Wer eine hilflose, verletzte oder kranke Stadttaube findet, kann sie wie einen zugelaufenen Hund oder eine Katze als **Fundtier** melden – bei Tierheim, Ordnungsamt, Polizei oder Veterinäramt.
- Dann ist **die Kommune** (Stadt/Gemeinde) über das Fundrecht verpflichtet, für Unterbringung und Versorgung zu organisieren (praktisch meist über Tierheime/Tierschutzvereine).

Doppelverantwortung der Kommune:

- aus dem **Tierschutzrecht** (Tierschutzgesetz)
- und aus dem **Fundrecht** (Bürgerliches Gesetzbuch)

2.3 Menschengemachtes Problem

Die Situation der Stadttauben ist ein **menschengemachtes Tierschutzproblem**:

- Brieftaubenwesen: Jährlich gehen Tausende Tauben bei Wettflügen verloren.
- Unsachgemäße Haltung: Tauben werden ausgesetzt oder entkommen aus schlechter Haltung.
- Fehlende Versorgungsstrukturen: Keine artgerechte Fütterung, keine Betreuung, keine Gesundheitsvorsorge.
- Architektur: Moderne Gebäude bieten weniger geeignete Brutplätze als historische Bauten.

Deshalb ist es **nicht die Schuld der Tiere**, sondern die Verantwortung liegt beim Menschen – konkret: bei der Gesellschaft und ihren Institutionen.

3. Rechtlicher Rahmen: Tierschutz ist Staatsziel

3.1 Verfassungsrecht

Bundesebene:

- Seit 2002 steht der Tierschutz als **Staatsziel** im Grundgesetz: **Art. 20a GG** verpflichtet den Staat, die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen.
- Dies ist keine unverbindliche Absichtserklärung, sondern eine verfassungsrechtliche Verpflichtung aller staatlichen Organe.

Landesebene:

- In 14 von 16 Bundesländern ist Tierschutz zusätzlich in den **Landesverfassungen** verankert.

Kommunen sind Teil des Staates: Städte und Gemeinden sind „Teile des Staates“ – damit sind auch sie unmittelbar an dieses Staatsziel gebunden. Sie können sich nicht darauf berufen, Tierschutz sei „freiwillig“ oder „Privatsache“.

3.2 Zentrales Fachgesetz: Tierschutzgesetz (TierSchG)

Das Tierschutzgesetz konkretisiert den Verfassungsauftrag. Besonders wichtige Vorschriften:

§ 1 TierSchG – Grundsatz:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

§ 2 TierSchG – Pflichten des Tierhalters:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.“

Diese Vorschrift gilt auch für verwilderte Haustiere, für die eine Kommune Verantwortung trägt.

§ 16a TierSchG – Behördliche Befugnisse: Ermächtigt die zuständigen Behörden (vor allem Veterinärämter), Anordnungen zu treffen und Maßnahmen durchzusetzen, um Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu verhindern oder zu beenden.

Rechtsgutachten betonen: Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, **müssen** die Behörden handeln; der Ermessensspielraum ist stark begrenzt („intendiertes Ermessen“).

§ 17 TierSchG – Strafvorschrift: Tierquälerei ist eine Straftat:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden [...] zufügt.“

3.3 Unterlassen im Strafrecht: § 13 StGB

Im Strafrecht gilt: Man kann sich nicht nur durch **aktives Tun**, sondern auch durch **Unterlassen** strafbar machen – aber nur, wenn man rechtlich verpflichtet ist zu handeln.

§ 13 Abs. 1 StGB:

„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

Diese „rechtliche Pflicht einzustehen“ nennt man **Garantenstellung**.

Bei Amtstierärzt:innen ist diese Garantenstellung in mehreren Rechtsgutachten ausgearbeitet worden:

- Erfahren sie von gravierenden Tierschutzverstößen und **nutzen ihre Befugnisse nicht**, kann das strafrechtlich als „Tierquälerei durch Unterlassen“ (§ 17 TierSchG i.V.m. § 13 StGB) bewertet werden.

4. Die wichtigsten Ämter – einfach erklärt

4.1 Veterinäramt

Aufgaben:

- Zuständig für **Tierschutz, Tiergesundheit und Tierseuchen**.
- Dort arbeiten **Amtstierärzt:innen** (auch: amtliche Tierärzt:innen).
- Sie überwachen Tierhaltungen, kontrollieren Tiertransporte, genehmigen Tierversuche, greifen bei Tierschutzverstößen ein.

Befugnisse nach § 16a TierSchG:

- Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Tierschutzverstößen
- Tierhaltungsverbote
- Sicherstellung von Tieren
- Betreten von Grundstücken und Räumen
- Anordnung von Tötungen (nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen)

Organisatorisch:

- Teil der Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung (je nach Bundesland unterschiedlich).
- Unterliegt Fach- und Dienstaufsicht durch das zuständige Landesministerium (meist Landwirtschafts- oder Umweltministerium).

4.2 Ordnungsamt

Aufgaben:

- Zuständig für **öffentliche Ordnung und Sicherheit** auf Straßen, Plätzen, in Parks.
- Erlässt und vollzieht Verordnungen (z. B. Fütterungsverbote, Leinenpflicht, Marktordnungen).
- Verhängt Bußgelder bei Verstößen gegen kommunale Satzungen.

Bei Stadttauben:

- Oft erste Anlaufstelle bei Beschwerden von Anwohner:innen („zu viele Tauben“, „Dreck“).
- Kann Platzverweise erteilen, Bußgelder gegen Fütternde verhängen.
- **Aber:** Keine tierschutzrechtliche Fachkompetenz – dafür ist das Veterinäramt zuständig.

4.3 Polizei

Aufgaben:

- Zuständig für **Strafverfolgung** und **Gefahrenabwehr**.
- Bei Tierschutz: Tierquälerei ist eine **Straftat** nach § 17 TierSchutzgesetz.
- Die Polizei muss Anzeigen aufnehmen und Ermittlungen einleiten, wenn es einen Verdacht auf Tierquälerei gibt.

Bei akuter Gefahr:

- Muss sofort einschreiten (z. B. Tier aus lebensbedrohlicher Lage befreien).
- Hinzuziehen des Veterinäramts bei Bedarf.

4.4 Zusammenspiel der Behörden

Idealfall:

- Veterinäramt kümmert sich um tierschutzrechtliche Aspekte (Versorgung, Gesundheit, Genehmigungen).
- Ordnungsamt regelt öffentliche Ordnung (im Einklang mit Tierschutzrecht).
- Polizei ermittelt bei Straftaten und sichert Notfälle.

Realität:

- Oft unklar abgegrenzte Zuständigkeiten.
- Gegenseitiges Abschieben von Verantwortung.
- Veterinäramt sagt „Ordnungsamt zuständig“, Ordnungsamt sagt „Veterinäramt zuständig“, Polizei sagt „gehen Sie zum Tierschutzverein“.

Deshalb dieses Handbuch: Um klarzumachen, wer wirklich was tun muss.

5. Was bedeutet „Garantenstellung“ – ohne Juristendeutsch

5.1 Grundidee

Im Strafrecht kann man sich auch strafbar machen, **wenn man nichts tut**, obwohl man etwas tun müsste.

Beispiel aus dem Alltag:

- Eine Mutter sieht, wie ihr Kind in den Fluss fällt, und tut **nichts**.
- Sie kann sich strafbar machen, weil sie eine **besondere Pflicht** hat, ihr Kind zu schützen.

Diese besondere Pflicht nennt man „**Garantenstellung**“.

Übertragen auf den Tierschutz:

- Bestimmte Personen/Behörden haben eine **besondere Verantwortung**, Tiere zu schützen.
- Wenn sie von schwerem Tierleid wissen und **trotzdem nichts tun**, kann das rechtlich wie aktive Tierquälerei bewertet werden.

5.2 Wer hat diese Garantenstellung im Tierschutz?

Vor allem zwei Gruppen:

1. Amtstierärzt:innen und Veterinärämter

- Sie haben besondere Befugnisse und Aufgaben nach dem Tierschutzgesetz.
- Deswegen gelten sie als „Garant:innen“ für den Schutz der Tiere.

2. Der Staat und die Kommunen

- Tierschutz ist im Grundgesetz und in vielen Landesverfassungen als **Staatsziel** festgeschrieben.
- Städte und Gemeinden sind Teil des Staates. Sie können sich nicht einfach „wegducken“.

5.3 Wichtige Folge

Wenn Veterinärämter jahrelang **bekanntes** massives Tierleid (z. B. bei Stadttauben) ignorieren, kann das rechtlich sehr ernst werden – bis hin zum Vorwurf **Tierquälerei durch Unterlassen**.

In einfachen Worten:

- Wer Verantwortung hat und wegsieht, obwohl er helfen könnte und müsste, macht sich schuldig.
- Das gilt nicht für Privatpersonen, aber für Behörden mit besonderen Befugnissen.

6. Garantenstellung im Detail: Rechtliche Grundlagen

Dieser Abschnitt richtet sich an Leser:innen, die tiefer in die Rechtslage einsteigen wollen, z. B. für Gespräche mit Anwäl:innen, Verwaltung oder Medien.

6.1 Garantenstellung der Amtstierärzt:innen

Mehrere Gutachten und Fachaufsätze zur Rolle der Amtstierärzt:innen kommen zu folgenden Kernaussagen:

Rechtsgrundlagen:

- Amtstierärzt:innen sind von Berufs wegen und kraft Gesetzes **Schlüsselfiguren** beim Vollzug des Tierschutzrechts.
- Sie verfügen über besondere Eingriffsbefugnisse (§ 16a TierSchG, Landesausführungsgesetze).
- Sie haben einen hoheitlichen Auftrag: den Schutz der Tiere im Sinne von Art. 20a GG und TierSchG.

Garantenpflicht:

- Aufgrund ihrer Stellung und Aufgaben haben sie eine **Garantenpflicht** nach § 13 StGB: Sobald ihnen gravierende Tierschutzverstöße bekannt werden, müssen sie im Rahmen ihrer Befugnisse aktiv werden (Anordnungen, Kontrollen, Sicherstellungen etc.).

Strafrechtliche Konsequenzen:

- Unterlassen sie das trotz klarer Anhaltspunkte und kommt es zu anhaltendem schweren Leid oder Tod von Tieren, kann das strafrechtlich relevant sein (Tierquälerei durch Unterlassen, § 17 TierSchG i.V.m. § 13 StGB).

Zitat aus den Gutachten:

„Amtstierärzte haben eine Garantenstellung für den Tierschutz. Verstoßen sie gegen ihre Überwachungspflichten und lassen vermeidbare Tierquälereien zu, obwohl sie davon Kenntnis haben und einschreiten könnten, machen sie sich möglicherweise wegen Tierquälerei durch Unterlassen strafbar.“

6.2 Garantenstellung der Kommunen

Das Berliner Stadttaubengutachten fasst die Rechtslage so zusammen:

Primäre Adressatinnen des Staatsziels Tierschutz:

- Kommunen sind als Teil des Staates unmittelbar an Art. 20a GG gebunden.
- Sie tragen Verantwortung für das Tierwohl auf ihrem Gebiet.

Bei Stadttauben besonders deutlich:

- Stadttauben-Population ist **dauerhaftes, strukturelles Tierschutzproblem** (chronischer Hunger, Krankheiten, Verletzungen, tierschutzwidrige Vergrämung).
- Die Kommune kann sich deshalb **nicht** darauf zurückziehen, „nicht zuständig“ zu sein oder alles auf Ehrenamtliche abzuwälzen.
- Vielmehr hat sie eine **eigene Verantwortung**, Bedingungen zu schaffen, die Tierschutz ermöglichen.

Rechtliche Herleitung:

- Art. 20a GG (Staatsziel Tierschutz)
- § 1, § 2, § 16a TierSchG (Vermeidung von Leiden, artgerechte Versorgung, behördliche Eingriffspflicht)
- Fundrecht (BGB) – Stadttauben als Fundtiere
- Landesverfassungen (in 14 Bundesländern)

6.3 Intendiertes Ermessen bei § 16a TierSchG

Ein weiteres Rechtsgutachten zur Reichweite des § 16a TierSchG betont:

- § 16a TierSchG ist eine **Ermessensvorschrift** („Die zuständige Behörde [...] **kann** die erforderlichen Anordnungen treffen“).
- Allerdings: Bei klaren, schwerwiegenden Tierschutzverstößen ist das Ermessen **auf Null reduziert** („intendiertes Ermessen“).
- Das bedeutet: Die Behörde **muss** handeln, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Gestützt wird dies durch Art. 20a GG: Tierschutz ist Verfassungsauftrag, kein beliebiges „Kann“.

Praktische Konsequenz:

- Veterinärämter können sich nicht auf „freies Ermessen“ berufen und sagen „wir tun nichts“.
- Bei erheblichen, dokumentierten Tierschutzproblemen besteht eine **Handlungspflicht**.

7. Pflichten des Veterinäramts bei Stadtauben

Das Berliner Stadtaubengutachten, weitere Rechtsgutachten und Empfehlungen verschiedener Bundesländer sind hier sehr deutlich.

7.1 Kurzfristige Pflichten: Akutes Leid verhindern

Kommunen – und damit das Veterinäramt in führender Rolle – sind verpflichtet:

a) Zustand der Stadtauben erfassen

- Wo leben Stadtauben?
- Wie groß sind die Populationen (Schätzung)?
- Wie ist der Gesundheitszustand (Krankheiten, Verletzungen, Mangelernährung)?
- Gibt es besondere Hotspots mit konzentriertem Leid?

b) Futterstellen einrichten bzw. organisieren

- Damit Tauben nicht verhungern und nicht im Müll nach Nahrung suchen müssen.
- Fütterung soll **kontrolliert und hygienisch** erfolgen (idealerweise in oder bei Taubenschlägen).

- Die Kommune muss dies selbst durchführen oder mit geeigneten Akteuren (Tierschutzvereine, Initiativen) organisieren und finanzieren.

c) Tierärztliche Versorgung sicherstellen

- Kranke und verletzte Tiere müssen behandelt werden.
- Die Kosten dürfen nicht allein bei Ehrenamtlichen oder Vereinen hängen bleiben.
- Das Veterinäramt muss sicherstellen, dass entsprechende Kapazitäten (Tierarztpraxen, Tierkliniken, Auffangstationen) zur Verfügung stehen und finanziert werden.

Rechtliche Begründung:

- § 1 TierSchG: Vermeidung von Schmerzen, Leiden, Schäden ohne vernünftigen Grund.
- § 2 TierSchG: Artgerechte Ernährung und Pflege (auch für verwilderte Haustiere, für die die Kommune Verantwortung trägt).
- § 16a TierSchG: Pflicht zum Einschreiten bei Verstößen.
- Art. 20a GG: Staatsziel Tierschutz.

Lässt man Tiere bewusst verhungern oder kranke Tiere unbehandelt, ist das mit dem Gesetz nicht vereinbar.

7.2 Mittel- und langfristige Pflichten: Strukturelle Lösungen

Das Berliner Gutachten und Empfehlungen aus Niedersachsen und anderen Bundesländern fordern:

a) Ausreichende Zahl von betreuten Taubenschlägen

- Die Kommune muss eine ausreichende Anzahl von Taubenschlägen errichten, finanzieren oder anderweitig sicherstellen.
- „Ausreichend“ heißt: so viele, dass ein substanzieller Teil der Population artgerecht untergebracht werden kann.

b) Artgerechte Versorgung in den Schlägen

- Futter, Wasser, Hygiene (regelmäßige Reinigung).
- Schutz vor Witterung und Feinden (z. B. Marder, Ratten).
- Brutmöglichkeiten in kontrollierbaren Nestern.

c) Tierärztliche Betreuung

- Impfprogramme (z. B. gegen Paramyxovirose).
- Routinekontrollen (regelmäßige Begehungen durch Tierärzt:innen).

- Behandlung kranker und verletzter Tiere.

d) Tierschutzgerechte Bestandskontrolle

- Durch systematischen **Eiertausch** (Eier durch Attrappen ersetzen).
- Dadurch sinkt die Population langsam und tierschutzgerecht, ohne Tötung.

Wichtig: Diese Maßnahmen sind **nicht „nice to have“**, sondern werden im Gutachten als **rechtlich geboten** eingestuft.

Begründung:

- § 2 Nr. 1 TierSchG verpflichtet zur verhaltensgerechten Unterbringung.
- Kommunen, die lediglich Fütterungsverbote erlassen und ehrenamtliche Fütternde verfolgen, **verschärfen das Tierleid** und handeln damit tierschutzrechtlich problematisch.

7.3 Umgang mit Vergrämung, Spikes und Tötung

Tötung von Stadttauben:

- Nur mit „**vernünftigem Grund**“ erlaubt (§ 1 TierSchG).
- § 17 TierSchG stellt die Tötung ohne vernünftigen Grund unter Strafe.
- Rechtsgutachten und Gerichte stellen immer häufiger fest, dass Massentötungen und Abschüsse **rechtswidrig** sind, wenn Alternativen wie betreute Taubenschläge verfügbar oder realisierbar wären.
- „Es sind zu viele Tauben“ oder „es stört“ ist kein vernünftiger Grund im Sinne des Gesetzes.

Vergrämungsmaßnahmen:

- Tierschutzwidrige Vergrämung (falsch installierte Spikes mit Verletzungsgefahr, Klebematten, Fallen ohne Versorgung, Netze, in denen sich Tiere verfangen und verletzen) können gegen § 1 und § 17 TierSchG verstoßen.
- Auch „präventive“ Maßnahmen müssen tierschutzkonform sein.

Rolle des Veterinäramts:

- Garant dafür, dass nur **rechtlich zulässige Maßnahmen** genehmigt werden.
- **Gefährliche oder grausame Methoden** muss es untersagen.
- Bei Hinweisen von Bürger:innen aktiv nachprüfen und einschreiten.

7.4 Folgen pflichtwidrigen Unterlassens

Wenn ein Veterinäramt über längere Zeit detailliert über massives Leid bei Stadtauben informiert ist (z. B. dokumentiertes Verhungern, viele kranke Tiere an bekannten Hotspots) und **trotzdem nicht einschreitet**, kann das:

a) Dienstrechtliche Konsequenzen haben:

- Amtspflichtverletzung
- Dienstaufsichtsbeschwerde mit möglichen Disziplinarverfahren

b) Verwaltungsrechtliche Konsequenzen:

- Kommunalaufsicht kann eingreifen
- Fachaufsicht des Landes kann Weisungen erteilen

c) Strafrechtliche Konsequenzen:

- In Extremfällen: Strafbarkeit wegen Tierquälerei durch Unterlassen (§ 17 TierSchG i.V.m. § 13 StGB), gestützt auf die Garantenstellung.

8. Pflichten der Polizei im Tierschutz – speziell bei Stadtauben

8.1 Tierquälerei ist Officialdelikt

Die Stiftung „Tier im Recht“ (Schweiz/Deutschland) stellt unmissverständlich klar:

- Tierschutzverstöße nach § 17 TierSchG sind **Officialdelikte**.
- Das bedeutet: Sobald die Polizei von einem möglichen Tierschutzdelikt erfährt, ist sie bei hinreichendem Tatverdacht **von Amts wegen** verpflichtet, tätig zu werden.
- Sie **darf Strafanzeigen wegen Tierquälerei nicht verweigern**. Eine Anzeige muss protokolliert und an die zuständigen Stellen (Staatsanwaltschaft, ggf. Veterinäramt) weitergeleitet werden.

Das gilt auch für Stadtauben. Es gibt keine Ausnahme nach dem Motto „ist ja nur ein Tier“ oder „sind ja nur Tauben“.

8.2 Aufgaben der Polizei im Einzelfall

Die Polizei muss insbesondere:

a) Strafanzeigen aufnehmen

- Mündlich oder schriftlich – auch „gegen Unbekannt“.
- Personalien der Anzeigerstattenden und Zeug:innen aufnehmen.
- Sachverhalt protokollieren.

b) Bei akuter Gefahr sofort einschreiten (Gefahrenabwehr)

- Tier aus lebensbedrohlicher Lage retten (z. B. aus Falle, von Straße, aus verschlossenen Räumen).
- Den Amtstierarzt / das Veterinäramt verständigen.
- Gegebenenfalls Tier sicherstellen.

c) Tatort und Beweise sichern

- Fotos/Videos anfertigen.
- Zeugen befragen.
- Gegebenenfalls Tier als Beweismittel sicherstellen (bei Verdacht auf Misshandlung tierärztlich untersuchen lassen).

d) Fall an Staatsanwaltschaft weiterleiten

- Ermittlungsakte mit allen Unterlagen.
- Staatsanwaltschaft entscheidet über Anklageerhebung.

8.3 Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip

Legalitätsprinzip: Die Polizei und Staatsanwaltschaft müssen bei Vorliegen eines Anfangsverdachts ermitteln. Sie dürfen nicht einfach „wegschauen“.

Opportunitätsprinzip: Staatsanwaltschaft kann in geringfügigen Fällen von Anklage absehen (§ 153 StPO). Das entbindet aber nicht die Polizei von der Pflicht, die Anzeige aufzunehmen und zu bearbeiten.

8.4 Wenn die Polizei Anzeigen abwimmelt

Die Tier-im-Recht-Information empfiehlt:

a) Ruhig, aber bestimmt bleiben:

- „Tierquälerei ist eine Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz. Es handelt sich um ein Offizialdelikt. Ich bitte Sie, meine Anzeige aufzunehmen.“

b) Auf Protokollierung bestehen:

- Die Polizei muss die Anzeige zu Protokoll nehmen.
- Aktenzeichen und Namen der Beamt:innen notieren.

c) Bei Verweigerung:

- An einen **anderen Polizeiposten** wenden (andere Dienststelle, andere Stadt).
- **Aufsichtsbeschwerde** an die Leitung der Polizei (Präsidium/Polizeidirektion) einreichen.
- Strafanzeige **schriftlich bei der Staatsanwaltschaft** einreichen (per Post oder oft auch online über Justizportale).

d) Dokumentieren:

- Namen der Beamt:innen, Datum, Uhrzeit, Dienststelle notieren.
- Zeug:innen mitnehmen, wenn möglich.
- Schriftliche Bestätigung oder Aktenzeichen verlangen.

8.5 Polizei und Stadttauben – typische Situationen

Beispiele, in denen die Polizei tätig werden **muss**:

a) Offensichtliche Misshandlungen

- Treten, Schlagen, Fangen und Töten von Tauben.
- Schießen mit Luftgewehr, Schleuder, Steinwurf.
- Vergiften (Giftköder auslegen).

b) Tierschutzwidrige Fallen

- Tauben in Fallen gefangen, ohne Wasser/Futter, über Stunden/Tage.
- Lebendfallen ohne Genehmigung und Versorgung.

c) Massentötungen ohne erkennbare Rechtsgrundlage

- „Aktion“ eines Schädlingsbekämpfers ohne Genehmigung des Veterinäramts.
- Vergasung, Ertränken, andere grausame Methoden.

d) Vergrämungsmaßnahmen mit Verletzungsfolgen

- Falsch installierte Spikes, in denen Tauben mit Füßen hängen bleiben.
- Netze, in denen sich Tauben verfangen und verenden.
- Klebematten (tierschutzwidrig).

In all diesen Fällen ist die Polizei verpflichtet, den Sachverhalt aufzunehmen und nicht einfach auf „Tierschutzvereine“ zu verweisen.

9. Schritt-für-Schritt-Anleitungen für Bürger:innen

9.1 Akuter Notfall: Einzelne verletzte oder stark geschwächte Taube

Schritt 1: Sicherheit zuerst

- Eigene Sicherheit beachten (Straßenverkehr, gefährliche Orte).
- Keine Eigengefährdung.

Schritt 2: Tier sichern, wenn möglich

- Mit Handtuch, Jacke oder Pullover vorsichtig aufnehmen.
- Flügel sanft am Körper anlegen, damit die Taube sich nicht verletzt.
- In einen **Karton mit Luftlöchern** setzen, ruhig und dunkel.
- Kein Essen/Trinken verabreichen ohne tierärztlichen Rat (Erstickungsgefahr bei geschwächten Tieren).

Schritt 3: Hilfe organisieren

- **Vogelkundige Tierärzt:innen** kontaktieren (nicht alle Tierarztpraxen behandeln Vögel).
- **Taubenhilfen / Wildvogelhilfen / Tierheime** anrufen.
- **Fundtiermeldung**: Tierheim, Ordnungsamt oder Polizei informieren (Stichwort: **Fundtier**).

Schritt 4: Dokumentieren

- **Fotos** von Verletzungen, Zustand des Tieres und Fundort machen.
- **Datum, Uhrzeit, genauer Ort** notieren.
- **Zeug:innen**, falls vorhanden.
- Diese Unterlagen können später wichtig sein (Veterinäramt, Polizei, Medien).

Tipp: Wenn Tierheim oder Veterinäramt sagen „wir nehmen keine Tauben“, ruhig, aber bestimmt auf **Fundtierpflicht** und **Tierschutzgesetz** hinweisen. Gegebenenfalls schriftlich melden und Antwort einfordern.

9.2 Dauerhaftes strukturelles Leid: Viele kranke/hungernde Tauben an einem Ort

Schritt 1: Beobachten und systematisch dokumentieren Über Wochen/Monate immer wieder den Ort aufsuchen und dokumentieren:

- **Anzahl der Tiere** (grobe Schätzung).
- **Zustand:** abgemagert, Verletzungen, Krankheitszeichen (verklebte Augen, geschwollene Füße, Atemprobleme, Gefiederprobleme).
- **Mögliche Ursachen:** kein Futter sichtbar, aggressive Vergrämung (Spikes, Netze), Fallen.
- **Tote Tiere:** wie viele, in welchem Zustand.
- **Fotos/Videos:** Mehrere Termine, verschiedene Perspektiven, mit Datum (in Kamera-Einstellungen aktivieren oder per App).
- **Zeug:innen:** Andere Beobachter:innen ansprechen, Kontaktdaten austauschen.

Ziel: Eine schlüssige **Chronik** aufbauen, die zeigt: Das Problem ist nicht einmalig, sondern dauerhaft und massiv.

Schritt 2: Schriftliche Meldung an das Veterinäramt

Per **Brief, E-Mail oder Fax** (E-Mail mit Lesebestätigung oder Einschreiben empfohlen).

Empfänger:

- Veterinäramt der zuständigen Stadt/des Kreises
- Kopie an: Ordnungsamt, Bürgermeister:in, Stadträt:innen für Umwelt/Tierschutz, Landestierschutzbeauftragte:n

Muster-Aufbau:

Betreff: „Tierschutzrechtliche Missstände bei Stadtauben am [Ort] – Bitte um Maßnahmen nach § 16a Tierschutzgesetz“

Anrede: „Sehr geehrte Damen und Herren,“

1. Einleitung: „Hiermit melde ich erhebliche Tierschutzprobleme bei der Stadtaubenpopulation am [genauer Ort, z. B. Hauptbahnhof, Marktplatz, Park XY].“

2. Beschreibung der Situation:

- Seit wann besteht das Problem?
- Wie viele Tauben ungefähr?
- Welche Leiden sind sichtbar?
 - Beispiel: „Viele Tiere sind stark abgemagert, mehrere haben verklebte Augen und geschwollene Füße. In den letzten 4 Wochen habe ich 8 tote Tauben gefunden.“

3. Beweisübersicht: „Im Anhang finden Sie Fotos und Videos vom [Datum] bis [Datum].
Zeug:innen sind [Name, Kontakt].“

4. Rechtliche Einordnung: „Stadttauben sind als verwilderte Haustiere rechtlich durch das Tierschutzgesetz geschützt. Nach § 1 und § 2 TierSchG darf kein Tier ohne vernünftigen Grund leiden. Nach § 16a TierSchG sind die Behörden verpflichtet, Maßnahmen zur Behebung von Tierschutzverstößen anzuordnen.“

5. Konkrete Bitte: „Ich bitte Sie um:

- Überprüfung des Ortes durch Amtstierärzt:innen,
- Erfassung des Zustands der Taubenpopulation,
- Einrichtung oder Unterstützung von artgerechten Futterstellen,
- Sicherstellung medizinischer Versorgung für kranke und verletzte Tiere,
- Entwicklung eines Taubenschlagkonzepts zur langfristigen, tierschutzgerechten Lösung.“

6. Bitte um Antwort: „Ich bitte um schriftliche Rückmeldung bis [Datum, z. B. 4 Wochen später] und um Mitteilung eines Aktenzeichens.“

Unterschrift

Anlagen: Fotos, Videos, Liste der Beobachtungen

Schritt 3: Zusätzlich informieren (optional, aber oft wirkungsvoll)

- **Kommunalpolitik:** Stadtrat:innen, Ausschuss für Umwelt/Tierschutz per E-Mail informieren.
- **Landestierschutzbeauftragte:r:** Viele Bundesländer haben diese Stelle – sie kann Druck auf Kommunen ausüben.
- **Lokale Medien:** Journalist:innen kontaktieren, am besten mit Fotos und Fakten.
- **Social Media:** Sachlich und mit Bildern auf Facebook, Instagram, Twitter posten – öffentlicher Druck wirkt oft Wunder.

Schritt 4: Nachhalten

- Wenn innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort kommt: **Erinnerungsschreiben**.
- Wenn Antwort unbefriedigend („nicht zuständig“, „kein Problem erkennbar“): **Widerspruch** einlegen, **Fachaufsichtsbeschwerde** vorbereiten (siehe Kapitel 10).

9.3 Offensichtliche Tierquälerei: Strafanzeige bei der Polizei

Schritt 1: Polizei rufen

- Bei **akutem Notfall**: 110
- Sonst: Lokale Dienststelle (nicht-dringende Nummer oder persönlich vor Ort)

Schritt 2: Strafanzeige erstatten

Mündlich:

- Zur Polizei gehen und Anzeige zu Protokoll geben.
- Sachverhalt schildern, Beweise vorlegen (Fotos, Videos, Zeug:innen).
- Auf **Pflicht zur Entgegennahme** hinweisen, falls Verweigerung: „Tierquälerei ist ein Officialdelikt nach § 17 Tierschutzgesetz. Sie sind verpflichtet, die Anzeige aufzunehmen.“

Schriftlich:

- Brief oder E-Mail an die Polizeidienststelle oder direkt an die **Staatsanwaltschaft**.
- Muster siehe unten.

Schritt 3: Parallel Veterinäramt informieren

- Veterinäramt muss ebenfalls informiert werden (tierschutzrechtliche Maßnahmen, eventuell Sicherstellung des Tieres, Behandlung).

Muster Strafanzeige (schriftlich):

Betreff: „Strafanzeige wegen Tierquälerei gemäß § 17 Tierschutzgesetz“

Anrede: „Sehr geehrte Damen und Herren,“

1. Anzeigenerstatter:in: Name, Adresse, Telefon, E-Mail

2. Beschuldigte Person (falls bekannt): Name, Adresse (sonst: „gegen Unbekannt“)

3. Tatvorwurf: „Ich erstatte Strafanzeige wegen Tierquälerei gemäß § 17 Tierschutzgesetz.“

4. Sachverhalt:

- Datum, Uhrzeit, Ort der Tat
- Was genau ist passiert?
- Beispiel: „Am [Datum], gegen [Uhrzeit], habe ich am [Ort] beobachtet, wie eine Person [Beschreibung] mehrere Tauben mit einem Stock geschlagen hat. Eine Taube war danach schwer verletzt und konnte nicht mehr fliegen. Die Person hat die Taube dann in einen Müllsack gesteckt.“

5. Beweise: „Im Anhang finden Sie Fotos der verletzten Taube und des Tatortes. Zeug:innen: [Name, Kontakt].“

6. Bitte: „Ich bitte um Aufnahme der Anzeige, Ermittlung und Verfolgung der Tat. Bitte teilen Sie mir das Aktenzeichen mit.“

Unterschrift

Anlagen: Fotos, Videos, Zeugenaussagen

10. Wenn Veterinäramt und Kommune untätig bleiben

10.1 Dienstaufsichtsbeschwerde

Wann: Wenn Amtstierärzt:innen oder andere Mitarbeitende des Veterinäramts trotz konkreter Hinweise und Bitten über längere Zeit nichts unternehmen.

An wen:

- Leitung des Veterinäramts
- Landrat/Oberbürgermeister:in
- Ggf. Personalrat/Gleichstellungsbeauftragte (bei persönlichen Verstößen)

Inhalt:

- Darstellung des Problems (Chronik der Meldungen, Untätigkeit der Behörde).
- Verweis auf Tierschutzgesetz, Art. 20a GG, Garantenstellung.
- Bitte um dienstrechtliche Überprüfung und Maßnahmen.

Muster:

Betreff: „Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeitende des Veterinäramts [Name der Stadt/des Kreises]“

Anrede: „Sehr geehrte/r [Landrat/Oberbürgermeister:in],“

1. Sachverhalt: „Seit [Datum] habe ich das Veterinäramt wiederholt über erhebliche Tierschutzprobleme bei Stadttauben informiert (siehe Anlagen: Schreiben vom [Datum], [Datum]). Trotz umfangreicher Dokumentation und mehrfacher Nachfragen ist das Veterinäramt bisher nicht tätig geworden.“

2. Rechtliche Pflicht: „Nach § 16a Tierschutzgesetz sind die zuständigen Behörden verpflichtet, bei Tierschutzverstößen Maßnahmen anzuordnen. Amtstierärzt:innen haben eine Garantenstellung im Tierschutz (vgl. Rechtsgutachten von Prof. Kemper). Unterlassenes Handeln kann als Amtspflichtverletzung gewertet werden.“

3. Bitte: „Ich bitte Sie, die Angelegenheit dienstrechtlich zu überprüfen und sicherzustellen, dass das Veterinäramt seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt.“

Unterschrift

Anlagen: Alle bisherigen Schreiben, Dokumentationen, Fotos

10.2 Fachaufsichtsbeschwerde

Wann: Wenn Dienstaufsichtsbeschwerde erfolglos bleibt oder grundsätzliche fachliche Fehler vorliegen (z. B. falsche Rechtsauslegung).

An wen:

- Zuständiges **Landesministerium** (meist Landwirtschafts- oder Umweltministerium)
- Abteilung Veterinärwesen / Tierschutz

Inhalt:

- Darstellung des Problems.

- Verweis auf fachliche Fehler (z. B. „Veterinäramt vertritt die Auffassung, Stadttauben seien keine Haustiere – dies widerspricht jedoch [Gutachten/Rechtslage]).
- Bitte um Überprüfung und fachliche Weisung an das Veterinäramt.

10.3 Verbandsklage / Unterstützung durch Tierschutzverbände

Wann: Wenn alle Verwaltungswege ausgeschöpft sind und/oder grundsätzliche Rechtsfragen geklärt werden müssen.

In welchen Bundesländern möglich: Nicht alle Bundesländer haben ein **Verbandsklagerecht im Tierschutz**. Stand 2026 unter anderem möglich in:

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

(Liste kann sich ändern – bitte aktuell prüfen)

Wer darf klagen:

- Anerkannte Tierschutzorganisationen (meist Landesverbände des Deutschen Tierschutzbundes, PETA, Vier Pfoten, Tierrechtsorganisationen).

Mögliche Klagen:

- **Normenkontrollantrag** gegen Fütterungsverbots-Verordnungen.
- **Anfechtungsklage** gegen konkrete Verwaltungsakte (z. B. Tötungsgenehmigungen, Bußgeldbescheide gegen Fütternde).
- **Feststellungsklage**, wenn wiederholt rechtswidrige Maßnahmen drohen.

Vorgehen:

- Lokale Initiative nimmt Kontakt zu verbandsklageberechtigter Organisation auf.
- Dokumentation übergeben, Fall schildern.
- Organisation prüft Erfolgsaussichten und entscheidet über Klageerhebung.

Wichtig: Verbandsklagen sollten **mit tierschutzrechtlich erfahrenen Anwäl:innen** und **fachlicher Unterstützung** (Tierärzt:innen, Biolog:innen) geführt werden.

10.4 Petition und politischer Druck

Wann: Immer – parallel zu allen anderen Maßnahmen.

Wie:

- **Online-Petitionsplattformen** (z. B. OpenPetition, Change.org) nutzen.
- **Petitionen an Landtag / Stadtrat** einreichen (formelle Petitionen haben oft mehr Gewicht).
- **Bürger:innen-Initiativen** gründen, öffentliche Veranstaltungen organisieren.
- **Medienarbeit:** Presseberichte, Reportagen, Social-Media-Kampagnen.

Erfahrung zeigt: Politischer und öffentlicher Druck ist oft **wirksamer als rein juristische Wege**. Kommunen reagieren, wenn lokale Medien berichten und Bürger:innen sich organisieren.

11. Argumentationshilfen gegenüber Behörden

Diese Argumente sind alle durch Gutachten, Fachliteratur und Gerichtsentscheidungen gestützt:

11.1 Stadtauben sind Haustiere, keine Wildtiere

Argument: „Stadtauben sind biologisch und rechtlich verwilderte Haustauben (*Columba livia forma domestica*). Sie sind **keine Wildtiere**, sondern vom Menschen geschaffene und abhängige Haustiere. Deshalb fallen sie vollständig unter das Tierschutzgesetz.“

Quellen: Berliner Gutachten, PETA, Deutsche Wildtierstiftung

11.2 Das Leid ist menschengemacht

Argument: „Das Leid der Stadtauben ist menschengemacht: durch Brieftaubensport (jährlich Tausende verlorene Tiere), Aussetzen, schlechte Haltung, fehlende Versorgungsstrukturen. Die Tiere sind nicht schuld an ihrer Situation – die Verantwortung liegt bei der Gesellschaft, konkret bei den Kommunen.“

Quellen: Berliner Gutachten, Niedersächsische Empfehlungen

11.3 Tierschutz ist Staatsziel

Argument: „Tierschutz ist seit 2002 Staatsziel im Grundgesetz (Art. 20a GG) und in 14 Landesverfassungen verankert. Kommunen sind als Teil des Staates **primär verpflichtet**, diesem Ziel gerecht zu werden – nicht Ehrenamtliche.“

Quellen: Berliner Gutachten, Verfassungsrecht

11.4 Fütterungsverbote ohne Alternativen verschärfen das Leid

Argument: „Fütterungsverbote **ohne** begleitende Taubenschlagkonzepte und Versorgung verschärfen das Leid: Die Tiere verhungern, werden krank, suchen im Müll nach Nahrung. Das steht im Widerspruch zu § 1 und § 2 TierSchG und zum Staatsziel Tierschutz.“

Quellen: Berliner Gutachten, PETA, Deutscher Tierschutzbund

11.5 Betreute Taubenschläge sind tierschutzgerecht und praktisch

Argument: „Betreute Taubenschläge sind die **einzigste tierschutzgerechte und praktische Lösung**“

- Tiere sind gesünder (Futter, Wasser, tierärztliche Betreuung).
- Weniger Kot im öffentlichen Raum (konzentriert sich auf Schläge).
- Kontrollierbare Bestandsregulierung durch Eiertausch (tierschutzgerecht, ohne Tötung).
- Konflikt mit Anwohner:innen nimmt ab."

Quellen: Berliner Gutachten, Niedersächsische Empfehlungen, erfolgreiche Praxisbeispiele (Augsburg, Aachen, Hamburg)

11.6 Veterinärämter haben Garantenstellung

Argument: „Amtstierärzt:innen haben eine **Garantenstellung** im Tierschutz. Das bedeutet: Sie sind rechtlich verpflichtet, bei bekanntem Tierleid einzuschreiten. Unterlassen sie dies, kann das als Amtspflichtverletzung und im Extremfall als Tierquälerei durch Unterlassen gewertet werden."

Quellen: Gutachten Prof. Kemper, Rechtsprechung

11.7 Polizei muss Strafanzeigen annehmen

Argument: „Tierquälerei ist eine Straftat (§ 17 TierSchG) und ein Officialdelikt. Die Polizei ist verpflichtet, Strafanzeigen aufzunehmen und zu bearbeiten – auch wenn es 'nur' um Tauben geht. Eine Verweisung an Tierschutzvereine ist rechtswidrig."

Quellen: Tier im Recht, Deutscher Tierschutzbund, Strafprozessordnung

11.8 Tötung ohne vernünftigen Grund ist strafbar

Argument: „Die Tötung von Tauben ohne 'vernünftigen Grund' ist nach § 17 TierSchG strafbar. 'Es sind zu viele' oder 'es stört' ist kein vernünftiger Grund. Massentötungen sind rechtswidrig, wenn tierschutzgerechte Alternativen (Schläge, Eiertausch) möglich sind."

Quellen: Berliner Gutachten, Rechtsprechung, Tierschutzgesetz

12. Häufige Mythen – und was rechtlich dahinter steckt

Mythos 1: „Stadttauben sind Schädlinge, die haben keine Rechte."

Richtig ist: Juristisch gelten sie als **verwilderte Haustiere** und sind voll durch das Tierschutzgesetz geschützt. Der Begriff „Schädling" ist eine umgangssprachliche, abwertende Bezeichnung ohne rechtliche Bedeutung.

Mythos 2: „Die Stadt muss sich nicht um Tauben kümmern.“

Richtig ist: Tierschutz ist Staatsziel (Art. 20a GG). Rechtsgutachten sehen Städte und Gemeinden als **verpflichtet**, tierschutzgerechte Lösungen (Schläge, Versorgung, Bestandskontrolle) zu schaffen. Kommunen können sich nicht auf „freiwillig“ oder „nicht zuständig“ berufen.

Mythos 3: „Wer Tauben füttert, ist selbst schuld, wenn es Ärger gibt.“

Richtig ist:

- Fütterung kann **ordnungsrechtlich** problematisch sein (Verstoß gegen lokale Satzungen, Bußgeld).
- Aber: Rechtlich hat in erster Linie **die Kommune** die Pflicht, Lösungen anzubieten, statt nur zu verbieten.
- Fütterungsverbote ohne Alternativen verschärfen das Leid und können selbst gegen das Tierschutzgesetz verstoßen.

Mythos 4: „Die Polizei ist nicht zuständig, gehen Sie zum Tierschutzverein.“

Richtig ist: Bei Verdacht auf Tierquälerei **muss** die Polizei Anzeigen aufnehmen. Tierschutzvereine können unterstützen und beraten, ersetzen aber nicht Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung.

Mythos 5: „Man darf Tauben einfach töten, wenn sie stören.“

Richtig ist: Tötung von Tauben ohne „vernünftigen Grund“ ist **strafbare Tierquälerei** (§ 17 TierSchG). Auch Behörden dürfen nicht „einfach so“ töten – nur in engen, begründeten Ausnahmefällen (und wenn Alternativen nicht möglich sind).

Mythos 6: „Tauben übertragen gefährliche Krankheiten auf Menschen.“

Richtig ist: Das Risiko ist **gering** und wird oft übertrieben:

- Die meisten Krankheiten, die Tauben haben können (z. B. Ornithose, Salmonellen), sind selten und bei normalen Hygienestandards kein Problem.
- Laut Robert-Koch-Institut und Gesundheitsämtern ist das Risiko durch Tauben deutlich geringer als z. B. durch Haustiere, Zecken oder Lebensmittel.
- Gesunde, gut ernährte Tauben in betreuten Schlägen sind **weniger** krank als hungrige Straßentauben.

Quelle: Robert-Koch-Institut, Stellungnahmen von Gesundheitsämtern

Mythos 7: „Taubenschläge ziehen mehr Tauben an.“

Richtig ist: Richtig betriebene Schläge mit **Eiertausch** führen langfristig zu **sinkenden Beständen**. Erfahrungen aus Städten wie Augsburg, Aachen, Hamburg zeigen: Nach 3-5 Jahren sinkt die Population deutlich, Gesundheitszustand verbessert sich, weniger Kot im öffentlichen Raum.

13. Kleines Glossar (für Laien und Fortgeschrittene)

- **Tierschutzgesetz (TierSchG)** Das zentrale Bundesgesetz zum Schutz von Tieren in Deutschland.
- **Art. 20a Grundgesetz (GG)** Staatsziel Tierschutz – der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, Tiere zu schützen.
- **Veterinäramt / Amtstierarzt** Kommunale oder Kreis-Behörde mit amtlichen Tierärzt:innen, zuständig für Tierschutz, Tiergesundheit, Tierseuchen.
- **Garantenstellung** Besondere rechtliche Pflicht, ein bestimmtes Rechtsgut zu schützen. Im Tierschutz: z. B. Amtstierärzt:innen müssen eingreifen, wenn sie von schwerem Tierleid wissen.
- **§ 13 StGB** Strafbarkeit durch Unterlassen – wer rechtlich verpflichtet ist zu handeln und es nicht tut, kann sich strafbar machen.
- **§ 16a TierSchG** Ermächtigt Behörden, Maßnahmen zur Behebung von Tierschutzverstößen anzuordnen (z. B. Tierhaltungsverbote, Sicherstellung, Anordnung von Verbesserungen).
- **§ 17 TierSchG** Strafvorschrift: Tierquälerei ist eine Straftat (Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe).
- **Fundtier** Ein Tier, das herrenlos oder entlaufen wirkt. Die Kommune ist für Unterbringung und Versorgung zuständig (meist über Tierheime).
- **Offizialdelikt** Straftat, die von Polizei und Staatsanwaltschaft **von Amts wegen** verfolgt werden muss – auch ohne Strafantrag des Opfers.
- **Vergrämung** Maßnahmen, um Tiere zu vertreiben (Spikes, Netze, Lärm, Fallen). Viele dieser Methoden können tierschutzwidrig sein, wenn sie Tiere verletzen oder quälen.
- **Taubenschlagkonzept** System aus betreuten Schlägen, kontrollierter Fütterung, tierärztlicher Pflege und Eiertausch zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle.
- **Eiertausch** Methode der Bestandskontrolle: Echte Taubeneier werden durch Attrappen (Gips, Kunststoff) ersetzt. Die Tauben brüten weiter, aber es schlüpfen keine Küken. So sinkt die Population langsam und tierschutzgerecht.
- **Intendiertes Ermessen** Juristischer Begriff: Auch wenn eine Vorschrift „kann“ sagt, ist das Ermessen in bestimmten Fällen so stark eingeschränkt, dass die Behörde faktisch **muss** (z. B. bei schweren Tierschutzverstößen).

- **Verbandsklage** Recht anerkannter Tierschutzorganisationen, vor Gericht gegen tierschutzwidrige Entscheidungen oder Unterlassungen von Behörden zu klagen (nicht in allen Bundesländern möglich).
- **Dienstaufsichtsbeschwerde** Beschwerde über das Verhalten von Behördenmitarbeitenden an deren Dienstvorgesetzte.
- **Fachaufsichtsbeschwerde** Beschwerde über fachlich falsche Entscheidungen einer Behörde an die übergeordnete Fachbehörde (meist Landesministerium).

14. Wichtige Quellen und weiterführende Informationen

Rechtsgutachten und Fachpublikationen

- **Berliner Stadttaubengutachten** (Arleth/Hübel, 2021): Rechtliche Pflichten der Kommunen
- **Gutachten Prof. Kemper**: Garantenstellung der Amtstierärzte im Tierschutz
- **Niedersächsische Empfehlungen**: Tierschutzgerechte Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation
- **Tier im Recht**: Muss die Polizei Strafanzeigen wegen Tierquälerei entgegennehmen?

Tierschutzorganisationen und Anlaufstellen

- **Deutscher Tierschutzbund**: www.tierschutzbund.de
- **PETA Deutschland**: www.peta.de
- **Tier im Recht** (Schweiz/Deutschland): www.tierimrecht.org
- **Menschen für Tierrechte**: www.tierrechte.de
- **Landestierschutzbeauftragte**: In den meisten Bundesländern gibt es diese Stelle (Google: „Landestierschutzbeauftragte [Bundesland]“)

Erfolgreiche Taubenschlagprojekte (zum Nachahmen)

- **Augsburg**: Größtes Taubenschlagprojekt Deutschlands
- **Aachen**: Lange Tradition erfolgreicher Taubenbetreuung
- **Hamburg**: Mehrere betreute Schläge, deutliche Bestandsreduktion

Gesetzestexte (online kostenlos)

- **Tierschutzgesetz**: www.gesetze-im-internet.de/tierschg/
- **Grundgesetz (Art. 20a)**: www.gesetze-im-internet.de/gg/
- **Strafgesetzbuch (§ 13)**: www.gesetze-im-internet.de/stgb/

Schlusswort

Stadttuben sind keine „Schädlinge“, sondern **schutzwürdige Mitgeschöpfe**, für deren Leid wir Menschen verantwortlich sind. Dieses Handbuch soll dazu beitragen, dass:

- **Bürger:innen** ihre Rechte kennen und Missstände nicht hinnehmen müssen.
- **Ehrenamtliche und Initiativen** mit Wissen und Argumenten ausgestattet sind, um auf Augenhöhe mit Behörden zu sprechen.
- **Veterinärämter und Polizei** an ihre rechtlichen Pflichten erinnert werden.
- **Kommunalpolitiker:innen** erkennen, dass tierschutzgerechte Lösungen nicht nur rechtlich geboten, sondern auch praktisch sinnvoll sind.

Stadttuben brauchen keine Mitleid – sie brauchen **Strukturen, Futter, Pflege und Respekt**. Und sie brauchen Menschen, die nicht wegsehen, sondern **handeln**.

Dieses Handbuch ist ein Werkzeug. Nutzt es.